

RS OGH 2024/4/24 9Ob52/23x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2024

Norm

HVertrG 1993 §16 Abs2

EGZPO ArtXLII

1. HVertrG 1993 § 16 heute
2. HVertrG 1993 § 16 gültig ab 01.03.1993

Rechtssatz

Das Recht auf Bucheinsicht nach § 16 Abs 2 HVertrG kann nicht in Verbindung mit einem unbestimmten Leistungsbegehren als Stufenklage im streitigen Verfahren geltend gemacht werden. Die Durchsetzung des Anspruchs auf Bucheinsicht hat vielmehr ausschließlich im außerstreitigen Verfahren zu erfolgen. Das Recht auf Bucheinsicht nach Paragraph 16, Absatz 2, HVertrG kann nicht in Verbindung mit einem unbestimmten Leistungsbegehren als Stufenklage im streitigen Verfahren geltend gemacht werden. Die Durchsetzung des Anspruchs auf Bucheinsicht hat vielmehr ausschließlich im außerstreitigen Verfahren zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- RS0134781">9 Ob 52/23x
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 24.04.2024 9 Ob 52/23x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134781

Im RIS seit

13.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at